

Besprechungen/Comptes rendus

Tercier, Pierre/Amstutz, Marc/Trigo Trindade, Rita (éds): *Code des obligations II. Code des obligations art. 530-1186 avec une introduction à la loi sur la fusion*. 2^e édition. Commentaire romand. 3732 Seiten. (Basel 2017. Helbing Lichtenhahn). Geb. CHF 578.00.

Es mag ungewöhnlich sein, die zweite Auflage eines Kommentars in einer Besprechung vorzustellen. Doch für die Neuauflage des *Commentaire romand zum Gesellschaftsrecht und seinen Nebengebieten* gibt es dafür drei gute Gründe:

- *Erstens* handelt es sich beim Gesellschaftsrecht um ein Rechtsgebiet, das – nach Jahrzehnten der Stagnation – seit einigen Jahren von einem permanenten Wandel geprägt ist:

Im OR ist etwa das *Rechnungslegungsrecht* aus den Bestimmungen zu den einzelnen Gesellschaftsformen entnommen, in die ausgebauten Art. 957 ff. überführt und rechtsformübergreifend völlig neu geregelt worden (in Kraft seit 1.1.2013). Und durch das BG zur Umsetzung der *GAFI-Empfehlungen* ist erheblich in das Aktienrecht eingegriffen worden (in Kraft seit 1.7.2015, weitere Eingriffe könnten sich in Bälde im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen des Global-Forums zur Phase 2 Schweiz ergeben, wozu der Bundesrat am 21.11.2018 Botschaft und Gesetzesentwurf publiziert hat).

Erneuert wurde das Gesellschaftsrecht sodann durch eine Reihe von *Spezialerlassen*: die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (*VegüV*, in Kraft seit 1.1.2014), das Bucheffektengesetz (*BEG*, in Kraft seit 1.1.2010) und das Finanzmarktinfrakturgesetz (*FinfraG*, in Kraft seit 1.1.2016), welches das Börsengesetz in den gesellschaftsrechtlich relevanten Bestimmungen abgelöst hat.

Das künftige *Handelsregisterrecht* steht auf Gesetzesstufe definitiv und auf Verordnungsstufe in Entwürfen fest; es dürfte auf den 1.1.2020 oder allenfalls schon in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 in Kraft treten.

Schliesslich sind Bundesrat und Parlament seit 2005 daran, den 26. Titel des OR zur *Aktiengesellschaft* gesamthaft zu überarbeiten. Die Reform scheint auf der Zielgeraden, falls sie nicht noch in letzter Minute abgeschossen wird.

Bei so vielen Änderungen drängte sich eine *Neubearbeitung der Kommentierung* auf, auch wenn sie in etlichen Punkten nur eine Momentaufnahme in einem weiterlaufenden Erneuerungsprozess sein konnte.

- *Zweitens* ist die Trägerschaft des Kommentars ergänzt und erneuert worden. Sie umfasst nun 46 Autor/-innen. Sodann ist *Rita Trigo Trindade* als Herausgeberin (und Autorin) zu den bisherigen Herausgebern hinzugestossen.
- Motiviert für diese Vorstellung wurde der Rezensent freilich auch noch aus einem *dritten Grund*: Er möchte seinen Kolleginnen und Kollegen deutscher Sprache beliebt machen, die *Publikationen aus dem französischen Sprachteil der Schweiz vermehrt zu beachten*. Mit Erstaunen stellt er immer wieder fest, dass selbst Grundlagenwerke aus dem Welschland in der deutschen Schweiz schlicht ignoriert werden, und zwar nicht nur von durch Fristen getriebenen Praktikern, sondern auch in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. Das ist bedauerlich, denn die Autor/-innen französischer Sprache setzen nicht selten andere Schwerpunkte und ziehen ausländische Literatur und Judikatur in anderer Auswahl bei.

Wie schon in der ersten Auflage präsentiert sich dieses Nachschlagewerk als äusserst *nützliches Werkzeug für Praktiker*: Die artikelweise Kommentierung ist überzeugend gegliedert und durch Querverweise verlinkt; durch die Strukturierung mittels in der Regel kurzer Abschnitte sowie durch Titel und Zwischentitel findet man sich leicht zurecht.

Im Vergleich zur Voraufgabe hat der Umfang um etwa 20% zugenommen, durch Vertiefungen und Ergänzungen, aber auch durch die Aufnahme neuer Erlasse wie der *VegüV*. Wie bisher liegt das Schwergewicht auf den für die Praxis relevanten Fragen, und diese werden anhand der (höchst-)richterlichen Judikatur beantwortet. Dogmatische und gelegentlich auch rechtspolitische Erörterungen fehlen nicht, aber sie sind knapp gehalten. Man ist dankbar, dass sich die Bearbeiter/-innen nicht darauf kapriziert haben, ihre Steckenpferde zu reiten, sondern dass sie (manchmal nicht ohne Kritik) das wiedergeben, was vor Bundesgericht zählt, nämlich dessen eigene Praxis.

Die Dynamik des Rechtsgebiets erlaubte es nicht, sich bei der Bearbeitung der Neuauflage auf ein blosses Aufdatieren mit neuer Judikatur und Literatur zu begnügen. Dieses ist zwar – soweit durch Stichproben feststellbar – gewissenhaft erfolgt. Aber darüber hinaus werden auch ganze Rechtsgebiete neu behandelt. Verschiedentlich liegen auch Neubearbeitungen von Bereichen vor, die von der Gesetzesentwicklung und der Gerichtspraxis des letzten Jahrzehnts wenig berührt waren, wie etwa des Genossenschaftsrechts.

Zum Abschluss ein Wunsch des Rezensenten, gerichtet auch an andere Verfasser von Kommentaren: Es hat sich eingebürgert, den Kommentierungen jeweils *Literaturverzeichnisse* voranzustellen, die den Lesenden das Fürchten lehren. Im hier vorgestellten Buch etwa finden sich vor der Behandlung des Fusionsgesetzes mehr als drei Seiten Literaturhinweise mit geschätzten über 150 Titeln, eng aneinandergereiht, konsequent alphabetisch aufgelistet, ohne Absätze und ohne jede Gewichtung – der längst überholte Zeitungsartikel Schulter an Schulter mit einem Grundlagenwerk. Mithilfe elektronischer Datenverarbeitung lassen sich solche Zeugnisse (scheinbarer) Gelehrsamkeit leicht erstellen, für die Lesenden sind sie nutzlos, wenn man von Doktoranden absieht,

die damit ohne Aufwand ihre Bibliografie aufpeppen können. Für alle anderen wäre eine Strukturierung und Gliederung nach Relevanz hilfreich, wobei sich von selbst versteht, dass Auswahl und Struktur immer eine persönliche Note tragen werden.

Aber nochmals: Der «Commentaire romand, Code des obligations II» ist ein *must* für Gesellschafts- und Wirtschaftsrechtler und eine *Fundgrube gerade auch für die Leserinnen und Leser diesseits des Röstigrabens*.

Prof. Dr. Peter Forstmoser, Zürich